

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Mitteilung

des Leiters des Deutschen Buchhandels

Fachbuch-Ausstellungen bei den Gliederungen der HJ.

Zwischen dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und dem Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront wurde vereinbart, daß im Rahmen der diesjährigen Fachbuch-Verbeaktion »Der Wille zur Leistung« in den HJ.-Heimen und Betrieben bei Jugendberufs- und betriebsabend-

Fachbuch-Ausstellungen

durchgeführt werden.

Die Reichsjugendführung hat ihre Kreiswalter, Ortswalter, Betriebswalter und Betriebswallerinnen angewiesen, wegen der Durchführung der Fachbuch-Ausstellungen sich mit dem örtlichen Buchhandel in Verbindung zu setzen.

Ich bitte, die Gliederungen der HJ. bei diesem Bestreben, das Fachbuch der Jugend näherzubringen, weitestgehend zu unterstützen und selbst die Initiative zur Durchführung derartiger Ausstellungen zu ergreifen. Die Ausstellungen sollen dabei jeweils ein oder mehrere Themen der diesjährigen Fachbuch-Sonderliste »Können ist Pflicht« behandeln.

B a u r

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Lehrvertrag des Deutschen Buchhandels

Ab 15. April 1940 ist mit allen buchhändlerischen Lehrlingen im Großdeutschen Reichsgebiet (also auch in der Ostmark, im Sudetengau und in den eingegliederten Ostgebieten) nur noch der neu bearbeitete Lehrvertrag des Deutschen Buchhandels (Ausgabe vom 1. April 1940) abzuschließen. Der Vertrag ist zum Preise von RM —.10 das Stück vom Verlag des Börsenvereins zu beziehen.

Es wird noch einmal darauf aufmerksam gemacht, daß im gleichen Verlag auch der Lehrlingspaß erschienen ist, der bekanntlich für jeden buchhändlerischen Lehrling geführt werden muß.

Leipzig, den 6. April 1940

J. A.: Thulle

Kriegskantate 1940

Ich lade hiermit die Mitglieder meiner Fachgruppe zu der am Freitag, dem 19. April, 17 Uhr im Hotel Sachsenhof stattfindenden Fachgruppentagung ein. Etwaige Punkte zur Tagesordnung bitte ich mir bis spätestens 12. April einzureichen.

Leipzig, den 8. April 1940

Der Leiter der Fachgruppe Reise- und Versandbuchhandel
Böttcher

Lieferungen nach der Türkei

Die Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels, Berlin, hat die an der Ausfuhr nach der Türkei beteiligten Firmen über die neuen Ausführbedingungen unmittelbar unterrichtet. Wer das Rundschreiben nicht erhalten hat, kann es von der Wirtschaftsstelle nachträglich verlangen.

Bar-Remittenden von Büchern u. Zeitschriften

In dem Bestreben, in der jetzigen Zeit jeden Leerlauf zu vermeiden, wendet sich die Buchhandels-Verkehr und -Verrechnung GmbH. an die Sortimenter mit der Bitte, das Einlösen der Bar-Remittenden von Büchern und Zeitschriften dadurch zu vereinfachen und zu beschleunigen, daß vor Absendung solcher Bar-Remittenden die Einlösungsbestätigung von dem betreffenden Verleger angefordert wird. Diese ist dann auf die Remittenden-Barfaktur aufzukleben. Erst dann ist die Faktur zum Inkasso an den Kommissionär zu senden. Solche Pakete können sofort nach Eintreffen in Leipzig den betreffenden Verlegerkommissionären vorgelegt und auf Grund der beigefügten Einlösungsbestätigung eingelöst werden.

Der neue Lehrvertrag des Deutschen Buchhandels

Aus der obigen Mitteilung der Reichsschrifttumskammer ist zu entnehmen, daß ab 15. April 1940 mit allen buchhändlerischen Lehrlingen im Großdeutschen Reichsgebiet einschließlich der Ostmark, des Sudetengaus und der eingegliederten Ostgebiete nur noch der neu bearbeitete Lehrvertrag des Deutschen Buchhandels abzuschließen ist. — Die Tatsache, daß der Lehrvertrag selbst jetzt im Kriege bereits auf die dem Reich zurückgewonnenen Gebiete ausgedehnt wird, zeugt von der unerschütterlichen Stärke auch der inneren Front des Reiches.

Da der Lehrvertrag des Deutschen Buchhandels seit der letzten Ausgabe eine nicht unbedeutende Wandlung sowohl in seinem äußeren Kleid als auch in seinem Inhalt erfahren hat, seien alle interessierten Kreise auf die wesentlichen Veränderungen des Vertrages aufmerksam gemacht. Der Kopf des neuen Lehrvertrages ist in der ansprechenden Drucktype (Tiemann-Gotisch) und in dem eingefügten Signum der Reichskulturkammer dem Lehrlingspaß, der bekanntlich für alle buchhändlerischen Lehrlinge zu führen ist, angeglichen. Der weitere Raum der ersten Seite des neuen Vertrages bietet ausreichenden Platz für Eintragungen der vertragschließenden Parteien. Die zweite, dritte und vierte Seite enthalten die einzelnen Vertragspunkte

wie Lehrzeit, Urlaub, Pflichten des Lehrherrn, des Lehrlings usw. Hinter den Vertragspunkten sind in kleinem Schriftgrad Zahlen eingesetzt, die auf die Anmerkungen zum Lehrvertrag, Seite 4/7, verweisen. Diese Anmerkungen bieten für den Lehrherrn, seinen Lehrling oder auch dessen Erziehungsberechtigten einen ausgezeichneten Kommentar zu den Vertragspunkten.

Der neue Lehrvertrag hat sieben Textseiten. Die textliche Erweiterung ergab sich aus den praktischen Erfahrungen der vergangenen Jahre. Sie finden ihre Nutzenanwendung in dem neuen Vertrag, der somit nicht nur ein Lehrvertrag schlechthin ist, sondern darüber hinaus den Betriebsführer und seinen Lehrling oder auch den, der sich erst beruflich dem Buchhandel widmen möchte, über die wichtigsten, dabei zu beachtenden Fragen unterrichtet. So entnehmen wir dem neuen Vertrag z. B., daß die Lehre in der Regel drei Jahre zu betragen hat. Sie kann aber bei abgeschlossener Vorbildung auf einer mittleren oder höheren Schule oder auf ihnen gleichzustellenden Bildungsanstalten auf zwei Jahre festgesetzt werden. Eine weitere Verkürzung bedarf der Genehmigung der Reichsschrifttumskammer. Berufsanwärter, die den Einjährigen Höheren Fachlehrgang der Deutschen Buch-